

DER »UNTERRICHT DER VISITATOREN« (1528) – DIE ERSTE KIRCHENORDNUNG DER VON WITTENBERG AUSGEHENDEN REFORMATION?

Beobachtungen zur Entstehung und Funktion
eines Wittenberger Gruppentextes*

Stefan Michel

Bei zahlreichen frühneuzeitlichen Quellen können Bedeutung und Funktion durch die Entstehungszusammenhänge erhellt werden. Zweifellos trifft dies auch und sogar in besonderer Weise auf den »Unterricht der Visitatoren« zu: Diesem auf den ersten Blick recht geschlossenen Text stellte Luther eine Vorrede voran, die zum besseren Verständnis beitragen sollte. Zugleich schlug er damit Töne an, die der fertige Text so nicht enthielt. Während Luther von »Bekenntnis« sprach,¹ versuchte der Text Ordnungsstrukturen zu beschreiben.² Ist

* Der Aufsatz entstand in stetem Gespräch und Austausch mit PD Dr. Joachim Bauer (Jena), dem an dieser Stelle für zahlreiche Hinweise, kritische Fragen und Ermutigungen herzlich gedankt werden soll. Die Ausführungen gehören in den Kontext eines gemeinsam von der DFG geförderten Forschungsprojekts, das die Neuedition und Kommentierung des »Unterrichts der Visitatoren« aufgrund der wiedergefundenen Entwürfe aus dem Sommer 1527 zum Ziel hat.

¹ Luthers Bekenntnisbegriff wäre unbedingt in diesem Zusammenhang näher zu untersuchen. Wenige Monate nach der Vorrede zum »Unterricht der Visitatoren« verfasste er seine Schrift »Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis«. Vgl. GUNTER WENZ, »Das ist mein glaube ...« (WA 26, 509,19). Luthers Großes Bekenntnis von 1528 (WA 26, 499–509), in: DERS., Lutherische Identität. Studien zum Erbe der Wittenberger Reformation, Bd. 1, Hannover 2000, 9–34; ERICH VOGELANG, Der confessio-Begriff des jungen Luther (1513–1522), in: LuJ 12 (1930), 91–108.

² Bereits 1909 bemerkten die beiden Editoren ERNST THIELE und OSKAR BRENNER, in: WA 26, 176: »Dieser erste Versuch einer Lehrnorm unterscheidet noch nicht reinlich Geistliches und Weltliches, Religiös-Sittliches und Rechtliches, denn das ließen die Verhältnisse damals nicht zu. Er entsteht ja nicht in der Studierstube des Theologen oder am grünen Tisch des Beamten, sondern auf der Visitationsreise im Anblick geistlicher, sittlicher, materieller Nöte, im Drange täglich wechselnder Ansprüche an Geist und Herz der Visitatoren, im Kampf mit Mißverstand und bösem Willen.« Auch das neuste Buch zum »Unterricht« beantwortet diese Fragen nicht ausreichend, vgl. HERMAN SPEELMAN, Hoe overleeft de kerk? Melanchthons onderricht aan predikanten, Amsterdam 2013.

dies als Bruch zu werten? Verfasste Luther eine Vorrede zu einem Text, mit dem er sonst nichts zu tun hatte? Warum wird kein Verfasser für den Text genannt? Verfasste Luther womöglich sogar den ganzen »Unterricht der Visitatoren«? Warum steht dieser dann aber auch in den Werken Melanchthons?³

Im folgenden Beitrag soll diesen Spannungen ansatzweise nachgegangen werden, um ein Diskussionsangebot zur Deutung des »Unterrichts der Visitatoren« als normativen Ordnungsentwurfs der Wittenberger Reformatorengruppe mit bekenntnisartigem Charakter zu unterbreiten.⁴ Dazu wird zunächst ein flüchtiger Blick auf die verwickelte Entstehungsgeschichte des Textes geworfen, die von Juli 1527 bis zum März 1528 reicht (1). Danach soll der Inhalt des »Unterrichts der Visitatoren« in Erinnerung gerufen und skizzenhaft in zeitgenössische Diskussionen eingetragen werden (2), um die Ordnungsvorstellungen dieses Textes herauszuarbeiten (3). Schließlich wird zur Frage der Gattung des Textes als erster Kirchenordnung der von Wittenberg ausgehenden Reformation Stellung genommen (4).

I. HINTERGRÜNDE DER ENTSTEHUNG DES »UNTERRICHTS DER VISITATOREN«

Seit 1517 hatten Martin Luther und mit ihm weitere Wittenberger Gesinnungsgenossen eine neue Theologie entwickelt, welche die spätmittelalterliche Lehre und Frömmigkeit transformierte und sich stärker auf biblische Ideale bezog.⁵

³ CR 26, 29–96; ROBERT STUPPERICH (Hg.), *Melanchthons Werke in Auswahl*, Bd. 1, Gütersloh 1951, 215–271. Diese Zuweisung geht wahrscheinlich auf folgende Schrift zurück: GEORG THEODOR STROBEL, *Chursächsische Visitations Artickel vom Jahr 1527 und 1528 lateinisch und deutsch verfasst von Philipp Melanchthon und mit einer historischen Einleitung*, Altdorf 1777.

⁴ Es kann auf eine breite Forschungsliteratur zurückgegriffen werden: Vgl. KARL AUGUST HUGO BURKHARDT, *Geschichte der Sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545*, Leipzig 1879 (ND Aalen 1981); RUDOLF HERRMANN, *Die Kirchenvisitationen im Ernestinischen Thüringen vor 1528*, in: *BThKG* 1 (1929–1931), 167–230; 3 (1933–1935), 1–69; CHRISTIAN PETERS, *Art. Visitation I. Kirchengeschichtlich*, in: *TRE* 35 (2003), 151–163; SUSAN C. KARANT-NUNN, *Luther's Pastors. The Reformation in the Ernestine Countryside*, Philadelphia 1979 (*TAPhS* 69), 21–27. Vgl. auch die Arbeiten von GÜNTHER WARTENBERG, insbesondere seine Einleitung zur vorzüglichen Ausgabe des »Unterrichts der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen«, in: HANS-ULRICH DELIUS (Hg.), *Martin Luther, Studienausgabe [= StA]*, Bd. 3, Berlin 1983, 402–462, hier 403. Wartenberg spricht an dieser Stelle von einem »Konsensusdokument der Theologen um Luther und [...] eine[r] Quelle für die Wittenberger Theologie zwischen 1526 und 1530«; JOACHIM BAUER, *Reformation und ernestinischer Territorialstaat in Thüringen*, in: JÜRGEN JOHN (Hg.), *Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis 20. Jahrhundert*, Weimar/Köln/Wien 1994, 37–73.

⁵ Vgl. VOLKER LEPPIN, *Die Wittenberger Reformation und der Prozess der Transformation kultureller zu institutionellen Polaritäten*, Leipzig 2008 (SSAW.PH 140,4).

Nach ihrem Verständnis standen nun wieder statt den Kirchenvätern und scholastischen Lehrautoritäten Christus und Paulus im Mittelpunkt theologischen Denkens. Davon ausgehend wurde ein neues Freiheitsverständnis entwickelt und zahlreiche Gepflogenheiten des kanonischen Rechts in Frage gestellt, dann abgeschafft. Dazu gehörte der Zölibat, dessen Abschaffung am augenfälligsten war, weil ehemalige Priester nun heirateten. Luthers Stimme war unter den Theologen Kursachsens sicher bis 1525 eine sehr laute, aber nicht die einzige. Neben ihm vertraten Andreas Bodenstein von Karlstadt, Thomas Müntzer, Wolfgang Stein oder Jakob Strauß ihre reformatorischen Ansätze. Gleichwohl war es Luthers Theologie, die sich von Wittenberg aus, insbesondere durch seine Schriften, rasend schnell verbreitete, wobei sicher nicht alle Feinheiten der Argumentation von den Lesern verstanden wurden. Vielmehr ist von Vermischungen, Umdeutungen oder selbstständigen Neuakzentuierungen auszugehen. Weiterhin muss man sich für die Zeit nach 1525 vergegenwärtigen, dass nach dem Ende des Bauernkriegs die Situation im ernestinischen Sachsen noch unübersichtlicher geworden war, weil die Ideen der Reformation nicht nur theologisch, sondern auch gesellschaftlich wirkten. Freiheit bedeutete für manche Gläubige konkrete Freiheit von kirchlichen Abgaben und Zwängen. Es musste geklärt werden, welche kirchliche Lehre fortan gelten sollte, um dadurch wieder funktionierende Strukturen in die kirchliche Verwaltung zu bekommen. Nur auf diese Weise war eine gesellschaftliche Ordnung wieder herzustellen und eine Regierung möglich.⁶

Der Tod Friedrichs des Weisen hatte hier den Weg frei gemacht, eine neue Politik einzuschlagen, so dass sein Bruder und Nachfolger Johann einen Kurs der Verstetigung herbeiführen konnte.⁷ Der Abschied des Reichstags von Speyer 1526 bot dafür mit seiner Formulierung, dass die Reichsstände bis zu einem klärenden Konzil die Frage der Reformation »für sich also zu leben, zu regieren und zu halten [hätten], wie ein jeder solches gegen Gott, und Käyserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten«,⁸ eine rechtliche Handhabe. Im ernesti-

⁶ Vgl. dazu vor allem BAUER, Reformation und ernestinischer Territorialstaat (wie Anm. 4), 53–56.

⁷ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Kurfürst Johann von Sachsen im Beisein seines Sohnes Johann Friedrich sowie seines Kanzlers Gregor von Brück bereits am 17. August 1525 die Pfarrer des Amtes Weimar in Weimar versammelte, um ihnen anzuordnen, dass von nun an »das Euangelion / vnd wort gottes / lauter / rain / vnd klar / fuer tragen / leren / vnd Predigen woellet vnd sollet / on alle menschliche zusatzung vnd einmischung«. Das Zitat entstammt dem Bericht von WOLFGANG KIESSWETTER, Daß man das lauter rain Euangelion ohne menschliche Zusatzung predigen soll fürstlicher Befehl zu Weymar geschehen, [Nürnberg] 1525 (VD16 K 1092), 2v–3r. Vgl. dazu ULMAN WEISS, Die frommen Bürger von Erfurt. Die Stadt und ihre Kirche im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, Weimar 1988, 194 f.

⁸ Der Reichstag zu Augsburg 1525, der Reichstag zu Speyer 1526, der Fürstentag zu Esslingen 1526, bearb. v. ROSEMARIE AULINGER, München 2011 (DRTA.JR 5/6), 881; Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den

nischen Kurfürstentum hatten Reformation und Bauernkrieg von Ort zu Ort zu zahlreichen Veränderungen geführt, die aufgrund ihrer Individualität dringend vereinheitlicht werden mussten. Johann und mit ihm der kurfürstliche Hof setzte nach 1525 alle Hoffnungen auf Luther, was zu einer Kanalisierung der reformatorischen Prozesse führte. Die diffuse Situation, die zu vereinheitlichen war, charakterisierte Luther noch Ende 1528 resigniert und sicher auch etwas überspitzt in einem Brief an Georg Spalatin: »Im übrigen ist der Zustand der Gemeinden überall sehr beklagenswert, weil die Bauern nichts lernen, nichts wissen, nichts beten und nichts tun, außer die Freiheit zu missbrauchen. Weder bekennen sie sich zum Glauben noch gehen sie zum Abendmahl, so als seien sie in allem frei von Gottesfurcht.«⁹

Von Seiten der Pfarrer wie der kurfürstlichen Verwaltung kam deshalb verstärkt der Wunsch auf, dass eine gewisse Ordnung wieder hergestellt werden möge, die auch die finanziellen Probleme mancher Pfarrer lösen sollte. Die Herstellung von Ordnung bedeutete ebenfalls, dass Pfarrer, die nicht eindeutig zur neuen Lehre hielten, überprüft werden mussten. Hier schien nur die sonst von den Bischöfen geübte Visitation ein geeignetes Instrument zu sein, um eine einheitliche Ordnung durchzusetzen. In gewisser Weise hatten die Ernestiner mit Visitationen schon einige Erfahrungen gesammelt, da sie bereits vor der Reformation gelegentlich in die kirchliche Jurisdiktion eingegriffen und eine Art »landesherrliches Kirchenregiment« ausgebildet hatten.¹⁰

Bereits seit Sommer 1524 stand die Idee einer Visitation im Raum, die zu einer Vereinheitlichung in den Gemeinden führen sollte.¹¹ Allerdings wurde nicht Luther mit der ersten Visitation betraut, sondern Herzog Johann von Sach-

wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. 2. Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, Frankfurt/Main 1747 (ND Osnabrück 1967), 274. Vgl. zur Diskussion BERND CHRISTIAN SCHNEIDER, *Ius Reformandi*. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001 (JusEcc 68), 94 f.; ARMIN KOHNLE, *Reichstag und Reformation*. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001 (QFRG 72), 254–256, 277–362.

⁹ WA.B 4, 624,8–11, Nr. 1365: »Ceterum miserrima est vbique facies Ecclesiarum, Rusticis nihil discentibus, nihil scientibus, nihil orantibus, nihil agentibus, nisi quod libertate abutuntur, nec confitentes, nec communicantes, ac si religione in totum liberi facti sint«.

¹⁰ Vgl. WILHELM WINTRUFF, *Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters*, Halle 1914 (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 5); MANFRED SCHULZE, *Fürsten und Reformation*. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen 1991 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 2); CHRISTOPH VOLKMAR, *Reform statt Reformation*. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41).

¹¹ WA.B 3, 309–311, Nr. 754 (Johann Friedrich, Herzog von Sachsen, an Martin Luther, 24. Juni 1524). Vgl. auch zur Rolle von Nikolaus Hausmann: BURKHARDT, *Geschichte der Sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen* (wie Anm. 4), 5–8.

sen forderte den Eisenacher Prediger Jakob Strauß auf, das Amt Eisenach zu visitieren.¹² Strauß wurde dabei von Georg Witzel und dem Gothaer Amtmann Burkhard Hund unterstützt. Dieser erste Visitationsversuch fand vom 10. bis 14. Januar 1525 statt, musste aber wegen des Widerstands beim Adel abgebrochen werden. Möglicherweise gab es im März 1525 eine Fortsetzung der Visitation in den Ämtern Wartburg, Hausbreitenbach, Salzungen, Creuzburg, Gerstungen und Waltershausen, die aber wegen des Bauernkriegs abgebrochen werden musste.

Durch den Bauernkrieg sowie den Tod Kurfürst Friedrichs von Sachsen unterbrochen, konnte der Visitationsplan erst im Herbst 1525 wieder aufgegriffen werden. Im Zuge der Universitätsreformen klagte Luther am 31. Oktober seinem Landesherrn, Kurfürst Johann, dass nun auch die Pfarrstellen wieder in Ordnung gebracht werden müssten: »Da gibt niemand, da bezalet niemand, offer vnd seelpfennige sind gefallen, Zinse sind nicht da odder zu wenig, so acht der gmeyn man widder prediger noch pfarrer, das, wo hye nicht eyne dapfer ordnung vnd stattlich erhaltung der pfarren vnd predigstulen wird furgenommen von E[uer] C[ur]f[ürstlichen] g[naden], wird ynn kurtzer zeyt widder pfarhoffe noch Schulen noch Stulen etwas seyn vnd also gotts wort vnd dienst zu boden gehen.«¹³

Die kurfürstliche Kasse konnte allerdings keineswegs die Besoldung der Pfarrer übernehmen, weil dies die Aufgabe der Gemeinden war. Luther wurde deshalb aufgefordert, einen Vorschlag für eine Ordnung zu unterbreiten.¹⁴ Daraufhin schlug er vor, das Kurfürstentum in vier oder fünf Visitationsbezirke einzuteilen, die von zwei Visitatoren, die Adelige oder Amtmänner sein sollten, besucht würden.¹⁵ Es scheint also, dass Luther zu diesem Zeitpunkt nicht an die Mitwirkung von Theologen dachte, sondern voll auf eine obrigkeitliche Regelung durch den Landesherrn setzte. Der kurfürstliche Hof entschied sich jedoch, einen Theologen und einen Juristen mit den Visitationen zu beauftragen, die im Januar 1526 im Amt Borna durch Georg Spalatin¹⁶ und den Bornaer Amtmann Michael von der Straßen und vom 11. bis 31. März 1526 im Amt Tenneberg durch Dietzmann Goldacker, Amtmann zu Waltherhausen, Johannes Draconites und Friedrich Myconius gleichsam als Probelauf für das gesamte Kurfürstentum stattfanden.¹⁷

¹² Vgl. das Material bei HERRMANN, Die Kirchenvisitationen (wie Anm. 4), 166–171; JOACHIM ROGGE, Der Beitrag des Predigers Jakob Strauß zur frühen Reformationsgeschichte, Berlin 1957 (ThA 6), 71–90.

¹³ WA.B 3, 595,40–46, Nr. 936.

¹⁴ WA.B 3, 613 f., Nr. 944 (7. November 1525).

¹⁵ WA.B 3, 628 f., Nr. 950 (30. November 1525).

¹⁶ Vgl. zu Spalatin's Mitwirkung an der Visitation IRMGARD HÖSS, Georg Spalatin 1484–1545. Ein Leben in der Zeit des Humanismus und der Reformation, Weimar 1956, 319–338.

¹⁷ PAUL DREWS, Der Bericht des Myconius über die Visitation des Amtes Tenneberg im März 1526, in: ARG 3 (1905/06), 1–17; vgl. auch PAUL SCHERFFIG, Friedrich Mekum

Daneben gab es auch weitere Bemühungen, um die kirchliche Ordnung wieder herzustellen bzw. zu vereinheitlichen: Luther ließ Anfang 1526 seine »Deutsche Messe« drucken, die seit Oktober 1525 in Wittenberg praktiziert wurde. Dadurch schuf er eine Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Gottesdienstes.¹⁸ Kurfürst Johann, der bereits die Entstehung der Deutschen Messe aufmerksam verfolgt hatte, ließ auf seine Kosten 100 Exemplare anschaffen, die er an Gemeinden verteilte.¹⁹ Per Mandat ordnete er weiterhin an, dass die Deutsche Messe Luthers landesweit zu benutzen sei.²⁰

Im Herbst 1526 diskutierte der kurfürstliche Hof in Wittenberg aufgrund der Ergebnisse der beiden Visitationsversuche in Borna und Tenneberg über die Fortsetzung des Unternehmens. Neben Luther trieb vor allem Kanzler Gregor von Brück den Plan einer Visitation mit vier Personen voran.²¹ Die Universität wählte deshalb am 6. Dezember 1526 den Juristen Hieronymus Schurff²² und Philipp Melanchthon als ihre Vertreter bei der Visitation.²³ Erst im Juli 1527 begann die Kommission, den Saalkreis zu visitieren, die durch eine umfangreiche Instruktion des Kurfürsten vom 16. Juni 1527 dazu beauftragt wurde.²⁴ Im September 1527 folgte das Altenburger Land. Die dabei gewonnenen Erfahrungen, die Instruktion sowie einzelne Festlegungen der Visitatoren²⁵ flossen in den »Unterricht der Visitatoren« ein und spiegeln sich in einigen Artikeln wider.²⁶

Dass die Visitationsinstruktion nicht für alle auftretenden Fragen ausreichen würde, war allen Beteiligten sehr schnell klar, da die Probleme von Ort zu Ort zwar ähnlich, aber zugleich auch sehr spezifisch waren: Neben der theologischen Prüfung der Pfarrer mussten die Vermögensverhältnisse der Gemeinden

von Lichtenfels. Ein Lebensbild aus dem Reformationszeitalter, Leipzig 1909 (QDGR 12), 67–72.

¹⁸ Vgl. MARTIN BRECHT, Martin Luther. Bd. 2: Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521–1532, Stuttgart 1986, 249.

¹⁹ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. O 228, 1r.

²⁰ WA 19, 51.

²¹ WA.B 4, 133 f., Nr. 1052 (22. November 1526); WA.B 4, 136–138, Nr. 1954 (26. November 1526).

²² Vgl. dazu HEINER LÜCK, »... und viell feiner gesellen, die fleißiglichen studieren ...«. Hieronymus Schurff (1481–1554). Mit dem Recht für das Leben, in: PETER FREYBE (Hg.), »Vor den Pforten des Paradieses« (Martin Luther). Wittenberger Lebensläufe im Umbruch der Reformation, Wittenberg 2005, 52–74.

²³ HERRMANN, Kirchenvisitationen (wie Anm. 4), 192.

²⁴ EMIL SEHLING (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts [= EKO], Bd. I/1: Die Ordnungen Luthers. Die Ernestinischen und Albertinischen Gebiete, Leipzig 1902, 142–148.

²⁵ Vgl. EKO I/1, 148 f.: »Herzog Hansen churfürsten artickel ausgangen in seinem lande, sich darnach zuhalten und begiben. 1527«.

²⁶ Vgl. dazu MBW T3, 104–105, Nr. 566a: [Hans von der Planitz, Asmus von Haubitz und Melanchthon]: Protokoll über die von den Visitatoren vorgenommene Neuordnung [für Kurfürst Johann von Sachsen], Kahla, 29. Juli 1527.

geregelt werden; gelegentlich tauchten Täufer auf, die »Sonderlehren« vertragen; Ehefragen oder sonstige Spannungen mussten überprüft werden. Möglicherweise entstand so der Gedanke, ein größeres Werk abzufassen. Dem Hof könnte diese Idee gefallen haben, weil sich auf diese Weise die Inhalte der Visitation bzw. ihres Reformationsprozesses bekenntnisartig darstellen ließen. Die Visitatoren hatten ein Interesse daran, weil sie so ein verbindliches »Handbuch« hatten, auf das sie die Pfarrer, ihre Gemeinden und die Patronatsherren verweisen konnten. Mit der Abfassung wurden die Wittenberger Theologen beauftragt, denen Verwaltungsjuristen zur Seite standen. Am 16. August 1527 erhielt Luther die Visitationsakten vom kurfürstlichen Hof zugesandt, die er mit Johannes Bugenhagen durchsehen sollte.²⁷ Dabei befand sich nicht nur der Bericht der Visitatoren aus Eisenberg vom 13. August 1527,²⁸ sondern auch ein erster, vielleicht deutscher Entwurf für den »Unterricht der Visitatoren«, der aber verschollen zu sein scheint. Ob es sich bei diesem Entwurf um Melanchthons *Articuli »de quibus egerunt per visitatores in regione Saxoniae«*²⁹ handelte, muss offen bleiben. Er hatte die Artikel vermutlich unter dem Eindruck der Visitation in Weida oder Neustadt an der Orla verfasst, wo sich die Visitationskommission im Juli 1527 über zwei Wochen aufhielt. Diese lateinischen Artikel wurden ohne Melanchthons Zustimmung bei Nikel Schirlentz in Wittenberg wohl Anfang September gedruckt. Wenn diese Artikel die Erfassung des »Unterrichts der Visitatoren« darstellen, dann wurden sie in den folgenden Wochen durch die einsetzenden Diskussionsgänge innerhalb des Wittenberger Reformatorenkollegiums inhaltlich wie formal erheblich verändert.³⁰ Dies könnte zum Beispiel am Artikel über die Taufe gezeigt werden: In Melanchthons lateinischen Artikeln gibt es eine längere Auseinandersetzung mit den ihm in Thüringen begegnenden Täufern.³¹ In der endgültigen Fassung des »Unterrichts der Visitatoren« hingegen fehlen diese Ausführungen.³² Ähn-

²⁷ WA.B 4, 229–231, Nr. 1129 = Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Reg. II, Nr. 196.

²⁸ MBW T3, 130–137, Nr. 574.

²⁹ CR 26, 7–28. Vielleicht ist MBW T3, 99, Nr. 561a, ein erster Anstoß für diese *Articuli*. Vgl. auch die Artikel bei EKO I/1, 37.

³⁰ Vgl. auch die Liste in WA.B 4, 231, 21–37: »Von verordnung des gemeynen kastens - Von verordnung vnd besoldung der Prediger vnd Caplan - Von verordnung vnd besoldung der Schulmeister - Von verordnung vnd besoldung der kirchner - Von den Armen - Wes man sich vnter dem Predigambt halten soll - Von Gotteblesterung - Von Zcauberey - Von Gehorsam der Jugent gegen den Eldern - Von Schamliedern - Das man nicht vom Euangelion leichtfertig rede - Von Eebrechern - Von Schwewung der Junckfrawen - Von den, die an der Vnee sitzen - Vom Spiel - Vom Zutrincken - Das nyemant nach Neunen zzech halten soll.« Bei einer genauen Prüfung der einzelnen Überlieferungstücke müsste auch einem Splitter, der von Georg Rörer mitgeteilt wird, Beachtung geschenkt werden, vgl. Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena, Ms.Bos.q.24r, 78r = WA.B 13, 97: »Von beider gestalt des Sacraments«.

³¹ CR 26, 19 (»De Sacramentis«).

³² StA 3 (wie Anm. 4), 429 f. = WA 26, 212 f. (»Vom Sacrament der Tauffe«).

lich verhält es sich mit dem Abschnitt über die Ehe, den Luther noch im Januar 1528 überarbeiten musste.³³

Der sich bis zum Januar 1528 hinziehende Diskussionsprozess spiegelt das Ringen um die inhaltliche Klärung der genauen Formulierung der evangelischen Lehre wider.³⁴ Zugleich geht es damit aber auch formal um die Herstellung einer neuen Ordnung. Dieser ausführliche Klärungsprozess war durchaus notwendig, weil der Kompromiss, der am Ende stehen sollte, von möglichst allen ernestinischen Theologen mitgetragen werden musste.³⁵ Immer wieder bekräftigte Kurfürst Johann sein Interesse an diesem Text,³⁶ an dem seine Juristen maßgeblich mitarbeiteten, so dass die Endfassung nicht nur ein theologisches, sondern auch ein kirchenrechtliches Dokument war.³⁷ Deshalb ist bei der Entstehung des »Unterrichts der Visitatoren« von einem durch kurfürstliche Verwaltungsbeamte moderierten Prozess auszugehen. Die kurfürstliche Verwaltung muss zum Beispiel Schreiber für die Vervielfältigung der Entwürfe zur Verfügung gestellt haben, denn über Spalatin wird nur einmal berichtet, dass er den Text in eine Reinschrift gebracht habe.³⁸

³³ Vgl. RALF FRASSEK, *Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums*, Tübingen 2005 (JusEcc 78), bes. 47–72.

³⁴ Dies könnte ausführlich an der Auseinandersetzung zwischen Johann Agricola, der von Kaspar Aquila unterstützt wurde, mit Melanchthon über die Notwendigkeit der Buße vor der Vergebung der Sünden gezeigt werden. Vgl. TIMOTHY J. WENGERT, *Law and Gospel: Philip Melanchthon's Debate with John Agricola of Eisleben over Poenitentia*, Grand Rapids 1997 (Texts and Studies in Reformation and Post-Reformation Thought 3), bes. 94–138; JOACHIM ROGGE, *Johann Agricolas Lutherverständnis. Unter besonderer Berücksichtigung des Antinomismus*, Berlin 1960 (ThA 14), 98–118.

³⁵ So waren auch Georg Spalatin und Eberhard Brisger in Altenburg in den Diskussionsprozess einbezogen, vgl. WA.B 4, 247, Nr. 1143. Ein Treffen in großer Runde fand am 26. und 27. September 1527 in Torgau mit Luther, Bugenhagen, Hans Edler von der Planitz, Amtmann von Grimma, Asmus von Haubitz, Melanchthon und Spalatin statt, vgl. GEORG BUCHWALD, *Notizen aus Rechnungsbüchern des Thüringischen Staatsarchiv zu Weimar*, in: ARG 25 (1928), 1–98, hier 4. Am Rande eines weiteren Treffens in Torgau vom 26. bis 29. November konnte Luther den Streit zwischen Agricola und Melanchthon schlichten, vgl. den Brief Luthers an Justus Jonas vom 10. Dezember 1527, in: WA.B 4, 295, 23–30, Nr. 1180.

³⁶ Z. B. sandte Kurfürst Johann die überarbeitete Textfassung, die Spalatin eigenhändig abgeschrieben hatte, am 3. Januar 1528 mit der Bitte an Luther, er möge den Text erneut durchsehen, vgl. WA.B 4, 325–339, Nr. 1200.

³⁷ An dieser Stelle könnte die »altgläubige« Auseinandersetzung mit dem »Unterricht der Visitatoren« näher untersucht werden: *Christenliche vnderichtung Doctor Johann Fabri / vber ettliche Puncten der Visitation / Bo jm Churf(ue)rsthumb Sachssen gehalten / vnd durch Luther beschriben / Welche antzunehmen vnd zuuerwerffen seyend*, Dresden 1528 (VD16 F 196).

³⁸ Die Beteiligung der kurfürstlichen Juristen müsste dringend eigens untersucht werden. Dies kann im Rahmen dieses Beitrags jedoch nicht geleistet werden.

II. DIE ENDGESTALT DES »UNTERRICHTS DER VISITATOREN«

Die skizzierte Entstehungsgeschichte hat Einfluss auf die Interpretation des »Unterrichts der Visitatoren«. Der Text, der Ende März 1528 in 750 Exemplaren gedruckt vorlag und zu großen Teilen vom kurfürstlichen Hof finanziert wurde,³⁹ stellt eine Kompromissformel aus theologischen- und Verwaltungsinteressen dar. Man hatte im Prozess der Visitation erkannt, dass als Rechtsgrundlage die Visitationsinstruktion des Kurfürsten nicht ausreichte. Sie musste konkreter gefasst werden. Allerdings durfte sie wiederum, wenn sie eine Grundlage für die zukünftige Visitation des gesamten Kurfürstentums und vielleicht sogar Vorbild für weitere Visitationen sein wollte,⁴⁰ nicht zu konkret sein. Deswegen wurden bestimmte Passagen nur diskutiert und in der Endfassung ausgelassen: Die finanziellen Verhältnisse jeder Gemeinde mussten individuell geregelt werden. Dazu gehörte auch die Einrichtung eines Gemeinen Kastens,⁴¹ für die es grundsätzlich seit 1523 mit der Leisniger Kastenordnung bereits eine entsprechende Vorlage gab.⁴² Auch für weitere Gebiete, wie die Ehe oder öffentliche Trinkgelage, gab es andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch Verordnungen, eine Regelung herbeizuführen. Dies musste nicht im »Unterricht der Visitatoren« behandelt werden. Für den Gottesdienst gab es seit 1526 Luthers »Deutsche Messe«. Ein Jahr nach dem Unterricht erschienen Luthers Katechismen, die den Pfarrern und den Gemeindegliedern die neue Lehre verständlich nahe bringen sollten. Der »Unterricht der Visitatoren« bildete also nur eine Schrift innerhalb einer Vielzahl weiterer Schriften, die zur Regelung des kirchlichen Lebens im Kurfürstentum Sachsen beitragen sollten. In diesem Kontext muss er interpretiert werden.

Der endgültige Text des Unterrichts besteht aus 18 Artikeln, denen eine Vorrede Luthers vorgeschaltet ist, in der er zunächst an die Grundsätze einer Visitation erinnert, die sich seit der Alten Kirche als Rechte des Bischofs entwickelt hatten. Da aber die Bischöfe nicht gehandelt hätten, habe sein Landesherren Visitatoren eingesetzt, die das Kirchenwesen neu geordnet hätten. In apologetischer Weise stellt Luther die kursächsischen Visitationen in eine Linie mit den Visitationen der Alten Kirche. Grundsätze der Neuordnung, die sich wiederum durch den Rückgriff auf die Alte Kirche legitimiert weiß, werden nun

³⁹ Vgl. GEORG BUCHWALD, Lutherana und Melancthoniana aus Rechnungsbüchern des Thüringischen Staatsarchivs zu Weimar, in: ARG 28 (1931), 265–274, hier 266.

⁴⁰ Dass diese Überlegungen richtig waren, zeigt der Einfluss des »Unterrichts der Visitatoren« bei der Visitation in Brandenburg-Kulmbach: So übergab der Prior des Klosters Heilsbrunn, Johann Schopper, Markgraf Georg von Brandenburg 1528 ein Exemplar des »Unterrichts der Visitatoren«, als dieser Rat für die Besserung des christlichen Lebens in seinem Land suchte. Vgl. KARL SCHORNBAUM, Die erste Brandenburgische Kirchenvisitation 1528, München 1928 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 10), 1 f.

⁴¹ Vgl. JOACHIM BAUER, Gemeine Kästen in Kursachsen 1525–1531, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1989), 207–227.

⁴² WA 12, 16–30 = EKO I/1, 598–604.

in den Artikeln dargestellt: Der erste größere Teil befasst sich in vier Artikeln mit Inhalten der Verkündigung, die auch eine praktische Folge – zum Beispiel für die Seelsorge – hatten (»Von der Lere«, »Von den zehen geboten«, »Von dem rechten Christlichen gebet«, »Von Trübsal«): »Diese vnterricht haben wir den Pfarhern gethan / vnd sie vermanet / das sie diese fu(e)rnehmeste stu(e)cke des Christlichen Lebens / die wir hie erzelet haben / als nemlich Busse / Glauben / Gute werck / klar vnd richtig den leuten fu(e)rtragen wollen / vnd viel andere sachen / dauon der arme po(e)fel nicht viel verstehet / fallen lassen.«⁴³

Die nächsten fünf Artikel befassen sich mit den Sakramenten und der Rechtfertigungslehre (»Vom Sacrament der Tauffe«, »Vom Sacrament des leibs vnd bluts des Herren«, »Von der rechten Christlichen Busse«, »Von der rechten Christlichen Beicht«, »Von der rechten Christlichen Genugthuung fur die sunde«). Die letzten neun Artikel nehmen Ordnungsfragen – darunter die Ehe, die Stellung der Superintendenten oder die Schule – näher in den Blick (»Von menschlicher kirchenordnung«, »Von Ehesachen«, »Vom Freyen willen«, »Von Christlicher freyheit«, »Vom Türcken«, »Von teglicher vbung ynn der kirchen«, »Vom rechten Christlichen Bann«, »Von verordnung des Superattendenten«, »Von Schulen«). Allerdings fällt bei diesen Punkten auch auf, dass sie weniger praktisch ausgerichtet sind als vielmehr grundsätzlich festhalten, was zum Beispiel christliche Freiheit bedeutet: Damit ist jedenfalls nicht gemeint, dass die Menschen »keine o(e)berkeit sollen haben« oder »fleisch essen / nicht beichten / nicht fasten / vnd der gleichen«.⁴⁴

Betrachtet man den »Unterricht der Visitatoren« einmal literarkritisch, dann fällt auf, dass der in sich recht geschlossene Abschnitt über die Schule später hinzugekommen sein muss. Möglicherweise war die Vorrede Luthers mit der Inhaltsübersicht schon gedruckt, als dieser Abschnitt noch hinzukam, denn in der Übersicht taucht er nicht auf. Weitere Brüche in den Formulierungen ließen sich im gesamten Text leicht finden.⁴⁵

Ein bekennnishafter Charakter – im Sinne von Rechenschaft über den Glauben ablegen – des »Unterrichts der Visitatoren« lässt sich nicht verleugnen. Manche Themen tauchen zwei Jahre später in der *Confessio Augustana* wieder auf,⁴⁶ was allerdings auch dem aktuellen Charakter dieser Stücke geschuldet sein könnte, die zu »evangelischen« Kernanliegen geworden waren. Über den hohen Stellenwert des Unterrichts für die ernestinische Kirchenpolitik geben die Überlegungen im Vorfeld des Augsburgs Reichstages von 1530

⁴³ StA 3 (wie Anm. 4), 429,3–8 = WA 26, 212,24–27.

⁴⁴ StA 3 (wie Anm. 4), 445 = WA 26, 226.

⁴⁵ Vgl. die in Anm. 30 genannte Liste. Bereits Günther Wartenberg wies in seiner Kommentierung des »Unterrichts der Visitatoren« darauf hin (StA 3 [wie Anm. 4], 429, Anm. 211), dass folgender Satz inhaltlich bereits in Luthers Taufbüchlein vorkomme: »Damit aber die vmbstehenden dis gebet vnd wort ynn der Tauffe verstehen / ists gut / das man deudsch teuffe.« In der Tat handelt es sich um einen Einschub Luthers.

⁴⁶ Vgl. GEORG HOFFMANN, Zur Entstehungsgeschichte der *Augustana*. Der »Unterricht der Visitatoren« als Vorlage des Bekenntnisses, in: ZStH 15 (1938), 419–490.

Auskunft. Möglicherweise hatte man das »Büchlein über die Zeremonien« dem Kaiser zur Auskunft über die evangelische und kirchliche Ordnung im Kurfürstentum Sachsen zu übergeben.⁴⁷

III. DIE ORDNUNGSVORSTELLUNGEN DES »UNTERRICHTS DER VISITATOREN«

Das Ende der »bepstlichen« Ordnung verlangte auf kirchlichem Gebiet eine neue Ordnung.⁴⁸ Luther und mit ihm der Kreis der Wittenberger Theologen hießen die Einführung neuer Ordnungen gut. Dabei setzten sie nach ihrer Unterscheidung der zwei Reiche auf den Landesherrn, der in seiner Funktion als Obrigkeit für die Durchsetzung der Ordnung sorgen sollte.⁴⁹ Luther konnte sich auch auf den Gedanken des Landfriedens berufen, den er bereits in seiner Schrift »Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei« (1523) vorgebracht hatte: »Denn ob wol S(eine) K(ur) F(ürstlichen) G(naden) zu lere[n] vnd geistlich zu regirn nicht befolhen ist / So sind sie doch schu(e)ldig / als weltliche o(e)berkeit / darob zu halten / das nicht zwitracht / rotten vnd auffrhur sich vnter den vntherthanen erheben«. ⁵⁰

Gott ist der Stifter jeglicher Ordnungen,⁵¹ die an Mose übergeben⁵² und von Christus für den neuen Bund erweitert wurden.⁵³ Bei der Einführung der neuen kirchlichen Ordnung ging man aber zunächst von der reformatorischen Lehre aus, um zu klären, was Glauben heißt. Nicht mehr das kanonische Recht konnte für Ordnung sorgen, sondern der rechtfertigende Glaube suchte sich eine entsprechende Form. Demgemäß betonte Luther in seiner Vorrede zum »Unterricht der Visitatoren«, dass man ihn nicht als »strenge gebot« auffassen solle und dadurch keine »newe bepstliche Decretales« errichtet werden sollten.⁵⁴

Der »Unterricht der Visitatoren« ist jedoch keine Kirchenordnung im engeren Sinne, obwohl seine Intention die Herstellung einer neuen reformatorischen Ordnung war, die sich an den Idealen der Alten Kirche messen lassen konnte.

⁴⁷ Vgl. dazu HANS VON SCHUBERT, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524-1534). Untersuchungen und Texte, Gotha 1910, 252, 259; GOTTFRIED SEEBASS, Die reformatorischen Bekenntnisse vor der Confessio Augustana, in: IRENE DINGEL/CHRISTINE KRESS (Hg.), Die Reformation und ihr Außenseiter. Gesammelte Aufsätze und Vorträge. Zum 60. Geburtstag des Autors, Göttingen 1997, 11-30, bes. 14 f., 21.

⁴⁸ Abgewandelt nach WA.B 4, 133, 21 f., Nr. 1052.

⁴⁹ StA 3 (wie Anm 4), 409,20 f. = WA 26, 197,29; StA 3, 425,14 = WA 26, 209,27; StA 3, 427,27 f. = WA 26, 211, 17 f. (»Denn wir alle weltliche gesetz und ordenung als Gottes willen und gesetz fürchten sollen«.). Vgl. zur Diskussion KARL MÜLLER, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910, bes. 62-84.

⁵⁰ StA 3 (wie Anm 4), 414,16-19 = WA 26, 200, 28-31.

⁵¹ StA 3 (wie Anm 4), 433,4 = WA 20,215,30 (»Gottes gebot und ordenung«).

⁵² StA 3 (wie Anm 4), 453,3 = WA 26, 233,5.

⁵³ StA 3 (wie Anm 4), 431,2 = WA 26, 213,37; StA 3, 431,8 f. = WA 26, 214,4.

⁵⁴ StA 3 (wie Anm 4), 413,18 f. = WA 26, 200, 11 f.

Es sind demzufolge keine allzu konkreten Regelungen von ihm zu erwarten. Vielmehr will er dazu anleiten, wie man das Gedankengut der Reformation in einem Ort einführen kann und worauf dabei besonders zu achten ist. Der »Unterricht der Visitatoren« hat also eher den Charakter eines Lehrbuchs.⁵⁵

Insgesamt fällt auf, dass der »Unterricht der Visitatoren« in seiner Fassung von 1528 eine recht moderate Haltung in Einzelfragen einnimmt. Alte Ordnungen, wie die Einteilung der Lesungen an bestimmten Festen, sollten, sofern sie reformatorischen Anliegen nicht zuwiderliefen, beibehalten werden.⁵⁶ Niemand sollte zu etwas gezwungen werden. Wer sich also noch nicht in der Lage fühlte, zum Beispiel das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu empfangen, sollte zunächst ordentlich unterwiesen werden. In diesem Fall konnte ihm das Abendmahl auch nur in einer Gestalt gereicht werden.⁵⁷ Zehn Jahre später argumentierte Luther bei seiner Überarbeitung des Textes nicht mehr so moderat. Der Text wurde 1538/39 präzisiert und geschärft, weil sich die Reformation weiter entwickelt hatte, was Luther so begründete: »Ich hab der Visitation bu(e)chlin auff's new lassen ausgehen / etliche stu(e)cke darinnen weggethan vnd geendert / als die dazu mal zum anfang no(e)tig waren / nach zu geben vmb der Schwachen willen / Welche nu hinfort nicht mehr sind noch sein sollen / sonderlich jnn diesem Fu(e)rstenthum vnd nehesten Nachtbarn / Weil das wort Gottes nu klar vnd gewaltiglich scheint / das sich niemand entsch(e)ldigen kan.«⁵⁸

Die konkreten Erfahrungen aus der Visitation, sowie das Fortschreiten der Reformation führten aber auch dazu, dass Luther sein Ordnungsdenken veränderte.⁵⁹ Während er sich noch 1524 gegen zu viele Vereinheitlichungen in den Gemeinden aussprach,⁶⁰ offenbarten die Ergebnisse der Visitationen, dass konkrete Handlungsanweisungen dringend nötig waren. Dies erklärt letztlich auch die Veränderungen in den Fassungen des »Unterrichts der Visitatoren« zwischen 1528 und 1539: Luther gab seine milde Haltung zum Beispiel über den Empfang des Abendmahls in beiderlei Gestalt zugunsten einer einheitlichen Regelung auf.

⁵⁵ Vgl. zur Wortbedeutung »Unterricht« und »unterrichten«, DWb 24, 1724.

⁵⁶ StA 3 (wie Anm 4), 440,29 = WA 26, 223,5; StA 3, 447,7-9 = WA 26, 228,20-22 (»Als das man Sonntag, Ostern, Pfingsten, Weyhennachten feyre, Welche zeit geordnet ist, das die leute wissen, wenn sie zu sammen komen und Gottes wort lernen sollen.«); StA 3, 454,31 = WA 26, 234,27.

⁵⁷ StA 3 (wie Anm 4), 431 = WA 26, 214.

⁵⁸ StA 3 (wie Anm 4), 406, Anm. 1 = WA 26, 195.

⁵⁹ HELMAR JUNGHANS, Freiheit und Ordnung bei Luther während der Wittenberger Bewegung und der Visitation, in: MICHAEL BEYER/GÜNTHER WARTENBERG (Hg.), Spätmittelalter, Luthers Reformation, Kirche in Sachsen. Ausgewählte Aufsätze, Leipzig 2001 (AKThG 8), 111-120.

⁶⁰ Vgl. WA.B 3, 373,16-374,27, Nr. 793: Ablehnung des Konzilsvorschlags Hausmanns zur Vereinheitlichung des reformatorischen Gottesdienstes. Grundsätzlich ist nach wie vor zu berücksichtigen: JOHANNES HECKEL, Lex Charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, Köln/Wien 21973.

Weiterhin muss im Zusammenhang der Ordnungsvorstellungen des »Unterrichts der Visitatoren« darauf hingewiesen werden, dass Luther mit der Unterscheidung der zwei Reiche auch eine gewisse Unterscheidung für zwei Rechtsbereiche gewann, wobei dies natürlich nicht bedeutet, dass die Kirche ein rechtsfreier Raum ist. Vielmehr verhält es sich so, dass durch Christus lediglich eine Freiheit in den Zeremonien besteht. Selbst Fasten hilft aber nicht »fru(e)mickheit fu(e)r Gott zuerlangen«. ⁶¹ Allerdings besteht beispielsweise durchaus die Freiheit, verschiedene Festtage in den Gemeinden zu halten, »Denn es muessen die leute gewisse zeit haben / daran sie zu sammen komen / Gottes wort zu hoeren«. ⁶² Der »Unterricht der Visitatoren« lässt also auch an dieser Stelle eine gewisse Varianz von Ort zu Ort zu. Es müssen nicht alle kirchlichen Ordnungen vereinheitlicht werden. Allerdings gibt es eine Grenze dieser Freiheit, und diese betrifft das weltliche Recht: Hier sollen die Christen »gerichts ordnung aller Lender / Die Sachssen Sechsische Rechte / Die andern Ro(e)mische Rechte« halten. ⁶³

Schließlich lässt sich am »Unterricht der Visitatoren« an einem Beispiel ganz konkret zeigen, was reformatorische Ordnung bedeutet: Durch die Visitation 1527 entstand ein neues kirchliches Amt, das Amt der Superintendenten. Damit war ein Aufsichtsamt geschaffen, das besonders die christliche Lehre im Auge behalten sollte. Die Superintendenten hatten dafür Sorge zu tragen, dass in jeder Pfarrei die Predigt und Sakramentsverwaltung entsprechend der neuen Ordnung funktionierte. Zugleich hatte er auf den Lebenswandel der Pfarrer zu achten. Wenn er Überschreitungen der Ordnung feststellte, so hatte er den Amtmann hinzuzuziehen, der wiederum den Kurfürsten informieren sollte. Im Sterbefall eines Pfarrers hatte der Superintendent seinen Nachfolger zu examinieren. ⁶⁴ Beispielsweise wurde der bisherige Pfarrer von Jena, Anton Musa, zum Superintendenten ernannt. Durch dieses neue Amt wurde nicht nur ein Instrument für die Verwaltung, sondern auch einer andauernden Visitation geschaffen. ⁶⁵

⁶¹ StA 3 (wie Anm 4), 446,33 = WA 26, 228, 9.

⁶² StA 3 (wie Anm 4), 440,18 f. = WA 26, 222, 23 f.

⁶³ StA 3 (wie Anm 4), 446,24 f. = WA 26, 228, 1 f.

⁶⁴ StA 3 (wie Anm 4), 455 f. = WA 26, 235. Vgl. auch AXEL STREITER, Das Superintendentenam. Ursprung, geschichtliche Entwicklung und heutige Rechtsgestalt des mittleren Ephoralamtes in den deutschen evangelischen Landeskirchen, Diss. masch., Köln 1973, bes. 9–15, 28–34; RALF THOMAS, Aufbau und Umgestaltung des Superintendentialsystems in der sächsischen Landeskirche bis 1815, in: HCh 10 (1975/76), 99–144, bes. 103–111.

⁶⁵ Dieses Wittenberger Modell wurde von Johannes Bugenhagen durch seine Kirchenordnungen weiter nach Norddeutschland getragen, vgl. STREITER, Das Superintendentenam (wie Anm. 64), 41–44. Ein ähnliches Rezeptionsverhalten Bugenhagens ließe sich auch an der Schulordnung des »Unterrichts der Visitatoren« zeigen, vgl. HANS LIETZMANN (Hg.), Johannes Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung 1528, Bonn 1912 (KIT 88), 30: »Mit demm arbeyde unde öuinge in den Scholen / schal id mit der tidt tomm meysten gehalten werden / also Philippus Melanchthon hefft bescreuen imm boke dat dissen titel hefft. Underrichtinge der Visitatoren an de Parnere. etc.«

IV. DER »UNTERRICHT DER VISITATOREN« – DIE ERSTE KIRCHENORDNUNG DER VON WITTENBERG AUSGEHENDEN REFORMATION?

Nach 1525 drängte die durch Bauernkrieg und Reformation destabilisierte und unübersichtlich gewordene kirchliche Struktur in Kursachsen nach einer Vereinheitlichung. Der Landesherr hatte ein Interesse daran, weil von der kirchlichen Ordnung die gesamte gesellschaftliche Ordnung betroffen war, »das nicht zwitracht / rotten vnd auffrhr sich vnter den vnterthanen erheben.«⁶⁶ Der Landesherr hatte letztlich ein Interesse an einem »regierbaren Untertan«. Als ein wirksames Instrument der Vereinheitlichung wurden Visitationen abgehalten. Da die kurfürstliche Visitationsinstruktion zur Ordnung der Gegebenheiten in den Gemeinden nicht ausreichte, wurde der »Unterricht der Visitatoren« erarbeitet, der mehrere Bedürfnisse befriedigen sollte. Er diente den Visitatoren als Grundlage für ihre Arbeit: Die Lehrfragen des Unterrichts waren zu beachten und die Ordnungsvorstellungen mussten umgesetzt werden. Dadurch konnte im Kurfürstentum Sachsen eine stärkere kirchliche Vereinheitlichung vorangetrieben werden, der Verordnungen flankierend zur Seite standen.⁶⁷ Darin entspricht der »Unterricht der Visitatoren« der Funktion einer Kirchenordnung, ohne jedoch all die Regelungen zu bieten, die spätere Kirchenordnungen enthielten. Dies musste er auch nicht, weil es daneben andere Ordnungen gab, die weitere Teilbereiche des gemeindlichen Lebens abdeckten: eine Kastenordnung für die Finanzverwaltung, Luthers »Deutsche Messe« für den Gottesdienst und weitere Ordnungen, wie Eheordnungen, für spezielle Bereiche. Außerdem war das landesherrliche Kirchenregiment zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht ausgebildet, so dass der Landesherr nicht ohne weiteres eine Kirchenordnung erlassen konnte.

Der »Unterricht der Visitatoren« enthält aber neben den Elementen einer Kirchenordnung durch seinen stark auf die Darstellung der geltenden evangelischen Lehre fixierten Bezug auch Strukturen eines Bekenntnisses. Damit ist keineswegs an ein konfessionelles Bekenntnis gedacht, das auf Identitätsstiftung und Normierung nach innen und abgrenzung nach Außen ausgerichtet ist, wie es sich nach Luthers Tod entwickelte. Vielmehr ist der eschatologische Grundzug in Ansätzen zu finden, der dann Luthers Bekenntnis von 1528 prägte. Von der Wahrheit des Evangeliums zeugt der gesamte Vorgang der Visitation,

⁶⁶ StA 3 (wie Anm. 4), 414,18 f. = WA 26, 200,30 f.

⁶⁷ Es ist an die Anordnungen Kurfürst Johannis zu erinnern, zukünftig im Amt Weimar nur noch das Evangelium zu predigen (17. August 1525; vgl. oben Anm. 6) oder die Deutsche Messe Luthers verbindlich im Gottesdienst zu benutzen (Februar 1526; WA 19, 51). Vgl. auch ERNST MÜLLER, Zur Neuordnung des Kirchenwesens im Kurfürstentum Sachsen um 1525, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 11 (1984), 174–186. Die Vorgänge im Kurfürstentum Sachsen erregten durchaus das Interesse in anderen Territorien des Reichs, vgl. WALTHER KÖHLER, Das Kirchenrecht im Kurfürstentum Sachsen 1529, in: AEvKR 3 (1939), 353–374.

der von anderen frommen Landesherren gern nachgeahmt werden konnte.⁶⁸ Die Wittenberger Reformatoren verfolgten mit der Herausgabe des Unterrichts die Intention, »damit man sehe / das wir nicht ym winckel noch tunckel handeln / sondern das liecht fro(e)lich vnd sicher suchen vnd leiden wollen«. ⁶⁹ Der »Unterricht der Visitoren« wird gewissermaßen bei näherer Prüfung ergeben, dass die Visitationen im Einklang mit der ursprünglichen Intention dieses kirchlichen Instituts stattgefunden haben. Deshalb kann diese Schrift der Wittenberger Reformatoren durchaus als normativer Ordnungsentwurf mit bekenntnisartigem Charakter bezeichnet werden.

⁶⁸ StA 3 (wie Anm. 4), 413,2-5 = WA 26, 198,5-199,2: »Gott gebe / das es ein selig exempel sey vnd werde / allen andern Deutschen fu(e)rsten fruchtbarlich nach zuthun / Welchs auch Christus am letzten reichlich vergelten wird / Amen.«

⁶⁹ StA 3 (wie Anm. 4), 413, 16-18 = WA 26, 200, 9 f.